

(Nr. 2599.) Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

haben die beschriebenen Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesezkraft haben, was folgt:

§. 1.

Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

- a) bei den Mientheils- oder Auszugsverträgen (§§. 603. und 604. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr., und §. 6. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
- b) bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413. Titel 16. Theil I. des Allg. Landr. und §. 6. Nr. 6. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
- c) bei Erbschaftskäufen (§. 473. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
- d) bei Verkäufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
- e) bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Titel 8. Theil II. des Allg. Landr.).

§. 2.

Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

- a) Wechselproteste bei trockenen Wechslern (§. 1206. Titel 8. Theil II. des Allg. Landr.);
- b) Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht. Der §. 116. Titel 13. Theil I. des Allg. Landr. wird aufgehoben, dagegen bleibt der §. 571. Titel 12. Theil I. des Allg. Landr., wonach ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Kodizill nur an einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden darf, in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhdn.

Beglaubigt:
Bode.